

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

28 (9.7.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548157](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548157)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1874. Donnerstag, 9. Juli. **N^o 28.**

Bekanntmachungen.

1) Von dem an der Westseite des Weges zwischen Goens Gründen und den Gründen der früheren Haarenbleiche belegenen städtischen Areale sollen 3 Bauplätze in Erbpacht gegeben werden. Ein Situationsplan nebst Bedingungen liegt in der Magistrats-Registratur aus.

Termin zum öffentlichen Auffatz wird am

15. Juli d. J.,

Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhause stattfinden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1874 Juli 4.

2) Von dem an der Ofenerstraße zwischen dem Rummelweg und dem Prinzessintweg belegenen städtischen Plätzen sollen die den gedachten Wegen zunächst belegenen Theile zu Bauplätzen eingetheilt, in Erbpacht gegeben werden.

Die Bauplätze werden zu dem Ende am

15. Juli d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause aufgesetzt werden.

Bedingungen nebst einer Situationszeichnung sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1874 Juli 4.

Die Vereinfachung des städtischen Rechnungswesens betr.

Vom Stadtrathe war die Frage angeregt, ob nicht das städtische Cassen- und Rechnungswesen einer Vereinfachung zu unterziehen sei. Die zur Prüfung dieser Frage gewählte Commission des Magistrats und Stadtraths hat nun diese Angelegenheit in mehreren Sitzungen berathen. Das Resultat findet sich in Folgendem zusammengestellt.

1. Man war darüber einverstanden, daß sowohl eine Vereinfachung des Rechnungswesens als auch eine Beschleunigung der Revision möglich sei.

Was den ersteren Punct anlangt, wurde hervorgehoben, daß die Zahl der Rechnungsbelege thunlichst auf das Nothwendige zu beschränken sei.

2. Als zur Anlegung bei den Rechnungen nicht erforderlich wurden die Kostenanschläge bezeichnet, weil dieserhalb event. die Acten nachgesehen werden könnten.

3. In Betreff der Nachbewilligungen seien dem Cämmerer nicht die Protocolle über die gefaßten Beschlüsse und die sonst darauf bezüglichen Schriftstücke mitzutheilen, sondern es genüge eine Mittheilung des Magistrats an den Cämmerer und zwar für jede Nachbewilligung besonders, daß laut Beschluß von dem . . . ten zu dem Zweck
. . . Thlr. nachbewilligt seien etc.

Zu dieser Mittheilung empfehle sich die Herstellung von Druckformularen.

4. Letztere seien auch für Bewilligung von Gehältern bei neuen Anstellungen und für bewilligte Zulagen, sowie bei Bewilligung von Pensionen zu verwenden.

Die Form und Anfertigung der Druckformulare seien dem Magistrate zu überlassen.

5. In Betreff der Anleihen wurde eine wörtliche Mittheilung der gefaßten Beschlüsse etc. nicht für erforderlich erachtet, sondern man hielt eine Verfügung, worin alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigt seien, für genügend.

Ebenfalls genüge bei Belegungen eine Verfügung des Inhalts, daß die Urkunde über das bei N. N. zu x pCt. Zinsen belegte Capital von x Thlrn. zur Aufbewahrung abgeliefert sei, und daß bei dessen Prüfung alle für die Belegung gestellten Bedingungen sich als erfüllt erwiesen hätten.

6. In Betreff folgender Einnahme-Rubriken der Gemeindecasse genüge eine Hebungs-Ordnung, ohne daß die Hebungs-Register der Rechnung angelegt werden:

- a. Lagerungs-Gebühren;
- b. Marktstättegeld, Recognition, Abgaben von Schaustellungen;
- c. Hafengeld, welches wie bisher halbjährlich vom Hafensmeister abzuliefern;
- d. Abgaben von Tanzbelustigungen, deren Ablieferung vierteljährlich zu erfolgen, und
- e. Strafgeelder.

In Betreff der Holzkaufgelder seien die desfälligen Protocolle der Rechnung im Original anzulegen.

7. Die Herren Niemöller und Weber hielten eine Hebungs-Ordre ohne Mittheilung der bezüglichen Actenstücke ebenfalls bei folgenden Rubriken stattnahmig:

- a. Grundrente, Hofrente, Erbpacht;
- b. Pacht- und Miethgelder;
- c. aus Veräußerungen von Grundstücken und Ablösungen;
- d. Pacht für Ackerland auf dem Ehern und sonstige Pachten.

Nachdem der Herr Stadtdirector jedoch erklärt hatte, daß in Betreff dieser es von Wichtigkeit sei, daß die Legalität aus den Schriftstücken hervorgehe und daß er deshalb die Mittheilung der Bedingungen, Beschlüsse zc. und deren Anlegung bei der Jahresrechnung für erforderlich halte, war man der Ansicht, daß das Verfahren dem Magistrate anheimzustellen sei.

Bei Veräußerungen von Grundstücken und Ablösungen wurde es erforderlich erachtet, daß in der Einnahme-Rubrik die Belegung bezw. Verwendung der Gelder bemerkt werde. Ferner sei im Vorberichte hinsichtlich des Betrages der bereits abgelösten Gefälle und der Verwendung der Ablösungs-Capitalien eine bezügliche Bemerkung zu machen.

8. Zu der Ausgabe-Rubrik „Dienstkleidung der Polizeidiener“ wurde bemerkt, daß lediglich die Anweisung auf die bewilligten Summen genüge unter Weglassung der Rechnungen der Lieferanten und daß die Anschaffung und Controlirung der Dienstkleidung dem Magistrate zu überlassen sei.

9. In Betreff der Armenkasse wurde bemerkt, daß von den Armenvätern für die ausverbundenen Armen (Erwachsene und Kinder) monatliche Veränderungslisten einzureichen seien.

Alle Armenväter seien darauf aufmerksam zu machen, die Vor- und Zunamen der unterstützten Personen genau anzugeben.

Es seien über die außerordentlich bewilligten Miethgelder Druckformulare einzurichten.

10. Hinsichtlich der Verdingungsgelder der Straßencasse für Straßenreinigung genügen als Rechnungsbelege Verzeichnisse, worin die Nummern der Pfänder, Namen der Empfänger und der Betrag der Verdingungssumme angegeben sei.

11. Sodann wurde hinsichtlich der Schülerverzeichnisse der Mittel- und Volksschulen bemerkt, daß dieselben von den Rectoren bezw. Hauptlehrern alphabetisch auch innerhalb der einzelnen Buchstaben aufzustellen seien, wie dieses von dem Rector Kröger und dem Hauptlehrer Drees bereits geschehen sei. Auch hinsichtlich der Real- und Vorschule sowie der Cäcilien Schule seien die Schülerverzeichnisse alphabetisch, auch in den einzelnen Buchstaben, einzurichten, soweit dieses nicht schon geschehen sei.

12. Was die Beschleunigung der Revision anlangte, wurde hervorgehoben, daß jedenfalls die Revision der größeren Beilagen, als: Umlagen-Register, Schulgeldlisten, Verzeichnisse der Holzkaufgelder, Recognitionen, Hafengelder, Abgaben von Tanzbelustigungen, Strafgeder, Sporteln, Hundesteuer etc., im Laufe des Rechnungsjahres durch den Revisor vor der Zufertigung an den Cämmerer zu geschehen habe, was in Betreff der Rechnungen über Lieferungen und Leistungen einstweilen noch nicht durchführbar erscheine; die letzteren seien daher bis auf Weiteres durch den Magistrats-Actuar vor der Anweisung zu revidiren.

Die Vergleichung der Jahresrechnungen mit der Controle habe wie bisher durch den letzteren zu erfolgen.

13. Ferner wurde gewünscht, daß baldigst ein neues Verzeichniß der Schulden der Gemeinde gedruckt werde in der Art der Beilage zu Nr. 6 des Gemeinde-Blattes pro 1870.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.